

Statuten der Naturfreundejugend Österreich

(Fassung 2017, beschlossen Bundesjugendkonferenz, Spital/ Pyhrn)



Statuten der Naturfreundejugend Österreich

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Organisation

§ 2 Naturfreundejugend Österreich

§ 3 Ziel und Zweck der Organisation

§ 4 Mittel zur Erreichung des Organisationszwecks

§ 5 Die Mitglieder der Naturfreundejugend

§ 6 Rechte der Mitglieder

§ 7 Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mitgliedsbeitrag

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10 Gliederung der Organisation

§ 11 Ortsgruppen und Landesorganisationen

§ 12 Organe der Bundesorganisation

§ 13 Bundeskonferenz

§ 14 Aufgaben der Bundeskonferenz

§ 15 Delegierte zur Bundeskonferenz

§ 16 Außerordentliche Bundeskonferenz

§ 17 Einberufung der Bundeskonferenz

§ 18 Anträge

§ 19 Der Bundesvorstand

§ 20 Das Bundespräsidium (Leitungsorgan)

§ 21 Vertretung der Organisation

§ 22 Fachreferate

§ 23 RechnungsprüferInnen und Schiedsgericht

Statuten der Naturfreundejugend Österreich

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Organisation

Die Organisation führt den Namen **Naturfreundejugend Österreich** und hat ihren Sitz in Wien. Die Naturfreundejugend Österreich ist die Jugendorganisation der **Naturfreunde Österreich**. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 Naturfreundejugend Österreich

Die Naturfreundejugend Österreich ist eine eigenständige Gliederung der Freizeit- und Umweltorganisation Naturfreunde Österreich. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht der Mensch in seiner nachhaltigen Beziehung zur Natur.

§ 3 Ziel und Zweck der Organisation

Ziel der Naturfreundejugend Österreich ist es, den Kindern und Jugendlichen Naturerlebnisse zu vermitteln, den Gemeinschaftsgeist zu fördern und zur Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

Die Naturfreundejugend Österreich bekennt sich zu einer Gesellschaft, die auf den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität aufbaut. Sie unterstützt die lebendige Weiterentwicklung und ständige Erneuerung der Demokratie in allen Lebensbereichen.

Die Organisation tritt allen militärischen, rassistischen, sexistischen, nationalistischen, faschistischen und totalitären Tendenzen mit allen demokratischen Mitteln entschieden entgegen.

Die Naturfreundejugend erfüllt ihre Aufgaben nach sozialen, wohltätigen und gemeinnützigen Kriterien. Die Naturfreundejugend Österreich setzt sich für eine soziale und rechtliche Besserstellung der Kinder und der Jugendlichen in Staat und Gesellschaft ein.

Bei der Naturfreundejugend soll ein Klima geschaffen werden, das Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Gewalt, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung schützt.

Die Organisation, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) den Gemeinschaftsgeist zu fördern und zu einer erlebnisorientierten, naturnahen und umweltbezogenen Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche beizutragen.
- (2) die Erstellung von Programmen nach unserem Leitbild mit den 3 Schwerpunkten: Team Alpin, Natur und Umwelt, Sports die mit Ausbildungen unterstützt werden.
- (3) Naturerlebnisse auch dort zu vermitteln, wo dafür keine ökonomische Rentabilität gegeben ist, wie etwa im Bau und der Erhaltung von Unterkünften und Wegen. Einsatz für freies Wegerecht im Wald und in Alpenregionen.
- (4) Sport- und Fitnessaktivitäten, insbesondere neue Sportarten und Entwicklungen, zu fördern, die umwelt- und ressourcenschonend und zum Wohle der Gesundheit ausgeübt werden können.
- (5) im Bereich der naturnahen Sportarten, mit besonderem Schwerpunkt auf den Alpinismus im weitesten Sinn, vorbildlich zu agieren und dadurch zu fachlich überlegtem Verhalten zu erziehen.
- (6) Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zu einem naturnahen und Urlaub und Freizeitaufenthalt zu bieten.
- (7) Belange einer naturverbundenen, humanen, eigenverantwortlichen und sicheren Freizeit zu vertreten und darüber zu informieren.

- (8) im Sinne einer umfassenden Persönlichkeitsbildung kulturelle Aktivitäten, zum Beispiel auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Literatur, des Theaters, des Filmwesens, der Musik und des Tanzes zu fördern.
- (9) das gesellschaftliche Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf den/die eigenverantwortliche/-n StaatsbürgerIn durch kulturelle und politische Bildung zu stärken.
- (10) Engagement für nachhaltigen Natur- und Umweltschutz, für aktive, ökologisch orientierte und sozialverträgliche Wirtschaftskonzepte in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen.
- (11) die Förderung von gesellschaftlichen Gruppen, die hinsichtlich ihrer Teilnahmechancen am naturfreundespezifischen Freizeitangebot benachteiligt sind.
- (12) die Integration von Menschen unterschiedlicher Kultur, Religion oder ethnischer Herkunft in das Organisationsleben und den Abbau von damit im Zusammenhang stehenden Vorurteilen.
- (13) auf Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes, der Länder und der Gemeinden in Fragen, die mit dem Aufgabengebiet der Organisation in Zusammenhang stehen, Einfluss zu nehmen und darüber hinaus auch internationale Kontakte zu pflegen.
- (14) die Verbreitung der Naturfreundebewegung in anderen Ländern, die Zusammenarbeit mit anderen Naturfreundejugendverbänden und die Vertretung unserer Interessen in internationalen Gremien durch die Naturfreundejugend Internationale.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Organisationszwecks

Der Organisationszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel gemäß den Statuten der Naturfreunde Österreich erreicht werden.

§ 5 Die Mitglieder der Naturfreundejugend

Die Mitglieder der Organisation gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Mitglieder der Naturfreundejugend Österreich sind alle Angehörigen der Naturfreunde Österreich im Alter bis zu 30 Jahren. Der Beitritt erfolgt durch die Aufnahme als Mitglied in den Ortsgruppen. Die FunktionärInnen in den Ortsgruppen, den Landesorganisationen, den Teams und der Bundesorganisation gehören ebenfalls der Naturfreundejugend an.

Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, seine Rechte wahrzunehmen und sich aktiv an der Willensbildung der Naturfreunde zu beteiligen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat, entsprechend den Bestimmungen dieses Status, das Recht:

- (1) auf volle Information und freie Diskussion aller Angelegenheiten im Rahmen der Willensbildung der Naturfreunde und der Naturfreundejugend.
- (2) auf Teilnahme an allen Veranstaltungen und Benützung aller Einrichtungen der Naturfreunde sowie auf Bezug aller von den Naturfreunden oder der Naturfreundejugend herausgegebenen Druckwerken zu den jeweils festgesetzten Preisen und Teilnahmebedingungen.
- (3) auf alle Begünstigungen und Vertretung seiner Interessen nach diesem Statut.
- (4) sich um die Mitarbeit und die Wahl zum Funktionär/zur Funktionärin der Naturfreundejugend Österreich zu bewerben.
- (5) sich in vereinspolitischen und organisatorischen Fragen der Naturfreunde schriftlich und mündlich an alle Gliederungen der Naturfreunde Österreich oder der Naturfreundejugend Österreich zu wenden und Antwort zu verlangen.
- (6) Jedes mündige Mitglied (ABGB) hat vom Tag seiner Aufnahme an aktives Wahlrecht in der Ortsgruppe sowie das passive Wahlrecht in allen Gremien der Organisation.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- (1) das Statut der Naturfreunde und der Naturfreundejugend Österreich zu beachten.
- (2) durch sein Verhalten das Ansehen und die Grundsätze der Organisation zu fördern.
- (3) den nach § 8 dieser Statuten festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Deckung der für die Erreichung der Ziele der Naturfreunde Österreich und der Naturfreundejugend Österreich erforderlichen Ausgaben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag eingehoben, dessen Höhe und eventuelle Staffelung von der Bundeskonferenz bzw. dem Bundesvorstand der Naturfreunde Österreich festgesetzt werden.
- (2) Die Leistungen der Organisation können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt wurde.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt als beendet, wenn:

- (1) das Mitglied schriftlich kündigt;
eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils bis zum 30.9. des laufenden Jahres mit Wirksamkeit für das folgende Beitragsjahr möglich;
- (2) der Ausschluss von der Gesamtorganisation ausgesprochen wird.

§ 10 Gliederung der Organisation

- (1) Die Naturfreundejugend Österreich gliedert sich grundsätzlich in Ortsgruppen, Landesorganisationen und die Bundesorganisation.
- (2) Die Gliederung der Bundesorganisation und die Bestellung ihrer willensbildenden Organe erfolgt nach den Bestimmungen dieses Statuts, welches im Anhang dem Statut der Gesamtorganisation beizuschließen ist.
- (3) Die Gliederung der Organisation und die Bestellung seiner willensbildenden Organe auf der Ebene der Gruppen und Landesorganisationen werden von eigenen Statuten geregelt, die der Zustimmung der Bundeskonferenz bedürfen.

§ 11 Ortsgruppen und Landesorganisationen

Die Statuten bestimmen die willensbildenden Organe der Ortsgruppen und Landesorganisationen, die Art ihrer Bestellung und sie regeln die Zahl und die Aufgabenbereiche der von diesen Organen zu wählenden Funktionäre.

Folgende Organe sind mindestens vorzusehen:

- (A) In den Ortsgruppen:
 - (1) die Mitgliederversammlung
 - (2) der Ortsgruppenvorstand (Leitungsorgan), bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der FinanzreferentenIn, dem/der SchriftführerIn und deren StellvertreterInnen sowie der erforderlichen Zahl von BeisitzerInnen und FachreferentInnen;
 - (3) bei Ortsgruppengründungen oder bei Nichtvorhandensein der in Punkt b) genannten FunktionärInnen kann eine Ortsgruppe mit Zustimmung der Landesorganisation von zwei Personen als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes geführt werden. Die

Rechnungsprüfung obliegt in diesem Fall den RechnungsprüferInnen der Landesorganisationen.

- (4) den RechnungsprüferInnen

- (B) In den Landesorganisationen:
 - (1) die Landeskonzferenz;
 - (2) der Landesvorstand; bestehend aus dem Präsidium, den LandesfachreferentInnen und einer von der Landeskonzferenz zu beschließenden Zahl von VertreterInnen der Ortsgruppen; in Landesorganisationen, wo Ortsgruppen in Gebiete zusammengefasst sind, werden die Gruppen durch gewählte GebietsleiterInnen oder deren StellvertreterInnen vertreten;
 - (3) das Landespräsidium (Leitungsorgan); bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der FinanzreferentenIn, dem/der SchriftführerIn und deren StellvertreterInnen und dem/der LandesgeschäftsführerIn;
 - (4) den RechnungsprüferInnen

§ 12 Organe der Bundesorganisation

- (1) Die Bundesorganisation ist die Zusammenfassung aller Gliederungen der Naturfreundejugend Österreich.
- (2) Organe der Bundesorganisation sind:
 1. die Bundeskonferenz
 2. der Bundesvorstand
 3. das Bundespräsidium
 4. die RechnungsprüferInnen

Alle wichtigen Beschlüsse, insbesondere solche finanzieller Art, sind den entsprechenden Gremien der Naturfreunde Österreich zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Bundeskonferenz

- (1) Die Bundeskonferenz ist das höchste willensbildende Organ der Naturfreundejugend Österreich. Sie findet alle 3 Jahre statt.
- (2) Die Bundeskonferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundeskonferenz – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Bundeskonferenz erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der Organisation geändert oder die Organisation aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Das Protokoll wird vom/von der BundesgeschäftsführerIn geführt und vom/von der BundesschriftführerIn gegengezeichnet.

§ 14 Aufgaben der Bundeskonferenz

Der ordentlichen Bundeskonferenz obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Tagungspräsidiums und der erforderlichen Kommissionen, Prüfung der Mandate, Bestimmung der Tages- und Geschäftsordnung.
2. Entgegennahme von und Beschlussfassung über Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
3. Entgegennahme des Berichtes über die Durchführung der von der vorhergehenden Bundeskonferenz beschlossenen oder dem Bundesvorstand zugewiesenen Anträge.

4. Entlastung des Präsidiums.
5. Wahl des Bundespräsidiums, des Bundesvorstandes, der RechnungsprüferInnen.
6. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm, das Organisationsstatut, über Fragen der Organisation der Naturfreundejugend und wichtige, das Organisationsleben berührende Fragen, die in der Tagesordnung der Bundeskonferenz oder in Anträgen der Bundeskonferenz enthalten sind.
7. Beschlussfassung über die zur Verhandlung kommenden Anträge.
8. Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz der Gesamtorganisation.

§ 15 Delegierte zur Bundeskonferenz

Zur Teilnahme an der Bundeskonferenz sind berechtigt:

A) Ordentliche Delegierte:

- (1) Die Delegierten der Landesorganisationen.
Jede Landesorganisation stellt pro angefangenen 800 Mitgliedern im Sinne des §5 eine/-n Delegierte/-n; (Als Mitglieder gelten jene Personen, die in der Mitgliederstatistik des der Bundeskonferenz vorangegangenen Kalenderjahres als „bezahlt“ aufscheinen)
- (2) Die gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes
- (3) Je ein/-e stellvertretende/-r Landesvorsitzende/-r
- (4) Die RechnungsprüferInnen
- (5) Die Genderbeauftragten
- (6) Zugelassen als ordentliche Delegierte sind nur Personen, die Naturfreundemitglieder sind, ihre Mitgliedsbeitragspflicht erfüllt haben, dies der Mandatsprüfungskommission nachweisen und über eine Delegiertenkarte verfügen.

B) Gastdelegierte mit beratender Stimme:

- (1) ReferentInnen, die auf der Bundeskonferenz ein Referat zu erstatten haben.
- (2) LandesgeschäftsführerInnen, sofern sie nicht als ordentliche Delegierte an der Bundeskonferenz teilnehmen, und Angestellte der Bundesorganisation.
- (3) Von den Landesorganisationen nominierte FunktionärInnen, MitarbeiterInnen und interessierte Mitglieder.
- (4) Personen, die vom Bundesvorstand zur Bundeskonferenz eingeladen werden, insbesondere VertreterInnen befreundeter Organisationen.
- (5) Die Gastdelegierten erhalten Gastdelegiertenkarten, die in einer eigenen Liste zu führen sind.

Die Reisekosten für die Mitglieder des Bundesvorstandes, der RechnungsprüferInnen und der vom Bundespräsidium eingeladenen Gastdelegierten trägt die Bundesorganisation.

§ 16 Außerordentliche Bundeskonferenz

- (1) Eine außerordentliche Bundeskonferenz findet auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder, auf Beschluss des Bundespräsidiums, auf Antrag von mindestens drei Landesorganisationen oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen statt.
- (2) Für die Teilnahme an einer außerordentlichen Bundeskonferenz gelten die Bestimmungen des § 15.

§ 17 Einberufung der Bundeskonferenz

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens zwei Monate, die der außerordentlichen Bundeskonferenz mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Weise mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche

Bundeskonzferenz ist so einzuberufen, dass sie längstens zwei Monate nach berechtigtem Antrag zusammentritt.

- (2) Ort und Zeit der Bundeskonferenz werden vom Bundespräsidium beschlossen und sind in der Einberufung bekannt zu geben.

§ 18 Anträge

- (1) Antragsberechtigt zur Bundeskonferenz sind der Bundesvorstand, das Bundespräsidium, die Landesorganisationen, die Bundesreferate.
- (2) Anträge an die Bundeskonferenz sind spätestens vier Wochen vorher (Datum des Poststempels) schriftlich dem Bundespräsidium zu übermitteln.
- (3) Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf der Bundeskonferenz selbst gestellt werden, können zur Verhandlung zugelassen werden, wenn die Bundeskonferenz dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt.

§ 19 Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus dem Bundespräsidium und einem/-r VertreterIn jeder Landesorganisation.

Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen und ist berechtigt, sich im Bedarfsfall durch Kooptierung zu ergänzen. Die Einladung erfolgt zeitgerecht schriftlich durch das Bundespräsidium unter Bekanntgabe der provisorischen Tagesordnung.

Dem Bundesvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Förderung aller Organisationsaufgaben;
- (2) die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz;
- (3) die Beschlussfassung über Budget und Jahresrechnung;
- (4) die Vorbereitung und Einberufung der Bundeskonferenz;
- (5) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen auf Bundesebene.

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Reisekosten der TeilnehmerInnen am Bundesvorstand trägt die Bundesorganisation.

In den Jahren ohne Bundeskonferenz versieht der Bundesvorstand die der Bundeskonferenz obliegenden Aufgaben gemäß § 14, Abs. 2 Zahlen 2, 4, 6 (mit Ausnahme des Statuts), 7 und 8.

§ 20 Das Bundespräsidium (Leitungsorgan)

- (1) Das Bundespräsidium besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn, dem/der FinanzreferentIn, den BundesfachreferentInnen sowie den beiden Genderbeauftragten. Der/Die BundesgeschäftsführerIn gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, für SchriftführerIn, FinanzreferentIn und BundesfachreferentInnen StellvertreterInnen zu bestellen. Ist der/die SchriftführerIn, FinanzreferentIn oder BundesfachreferentIn verhindert, so übernimmt der/die jeweilige StellvertreterIn deren Aufgaben und Stimmrecht.
- (3) Das Bundespräsidium wird von der Bundeskonferenz gewählt. Das Bundespräsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Bundeskonferenz einzuholen ist. Fällt das Bundespräsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Bundeskonferenz zum

- Zwecke der Neuwahl eines Bundespräsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Bundeskonferenz einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Bundespräsidiums beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - (5) Dem Bundespräsidium obliegen die Förderung aller Organisationsaufgaben, die Verwaltung der durch Beschluss des Bundesvorstandes genehmigten Finanzmittel sowie die Vorberatung aller in die Zuständigkeit des Bundesvorstandes fallenden Angelegenheiten.
 - (6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, findet nach einer Viertelstunde Wartezeit eine neue Präsidiumssitzung statt, die bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
 - (8) Die Bundeskonferenz kann jederzeit das gesamte Bundespräsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
 - (9) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Bundeskonferenz zu richten.
 - (10) Das Protokoll wird vom/von der BundesgeschäftsführerIn geführt und vom/von der Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 21 Vertretung der Organisation

Der/die Vorsitzende des Bundespräsidiums beziehungsweise ein/-e von ihm/ihr betraute/-r StellvertreterIn vertritt die Naturfreundejugend nach außen und leitet alle Geschäfte des Präsidiums. Wichtige, insbesondere rechtsverbindliche Schriftstücke sind von ihm/ihr und vom/von der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten von ihm/ihr und vom/von der FinanzreferentIn oder von den zeichnungsberechtigten Organen der Naturfreunde Österreich zu fertigen.

- (1) Die Leitung aller Sitzungen des Bundespräsidiums und des Bundesvorstandes obliegt dem dem/der Vorsitzenden beziehungsweise einem/einer seiner/ihrer StellvertreterInnen.
- (2) Ist der/die Vorsitzende des Präsidiums dauernd verhindert, hat das Präsidium eine/-n der stellvertretenden Vorsitzenden mit der Geschäftsführung zu beauftragen.
- (3) Sind der/die FinanzreferentIn oder der/die SchriftführerIn dauernd oder zeitweilig verhindert, so übernehmen die von der Bundeskonferenz gewählten StellvertreterInnen deren Aufgaben.
- (4) Für die Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Präsidium die Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung. Der/die LeiterIn der Bundesgeschäftsstelle wird vom Präsidium bestellt und trägt den Titel BundesgeschäftsführerIn und ist dem/der Vorsitzenden der Naturfreunde und dem Bundespräsidium verantwortlich.

§ 22 Fachreferate

Zur Erfüllung des § 3 des Statuts werden Fachreferate gegründet.

Die Bundeskonferenz wählt ihre Bundesreferentin/ihren Bundesreferenten. Kommt eine derartige Wahl nicht zustande, so kann ein/eine KandidatIn vom Bundespräsidium zur Wahl durch die Bundeskonferenz vorgeschlagen werden oder von der Bundesgeschäftsstelle mitbetreut werden.

§ 23 RechnungsprüferInnen und Schiedsgericht

Zur Ausübung der Kontrolle erfolgt die Wahl von drei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von drei Jahren durch die Bundeskonferenz. Der Wahlvorschlag wird von der Wahlkommission erstellt.

Die Wahlkommission hat beim Wahlvorschlag eine/-n Vorsitzende/-n und zwei StellvertreterInnen vorzuschlagen.

Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Bundeskonferenz – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Organisation im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der/die Vorsitzende der RechnungsprüferInnen ist berechtigt, an den Sitzungen des Bundespräsidiums und in anderen Arbeitsgremien mit beratender Stimme teilzunehmen. An den Sitzungen des Bundesvorstands können der/die Vorsitzende und die StellvertreterInnen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Buchprüfung obliegt der Rechnungsprüfungskommission der Naturfreunde Österreich. In allen Schiedsgerichtsangelegenheiten ist das Schiedsgericht der Naturfreunde Österreich zuständig.